

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Daniela Krause-Behrens (SPD), eingegangen am 13.11.2008

Behinderte Menschen besser schützen: Wie kontrolliert die Landesregierung Berufsbetreuer?

Berufsbetreuer üben eine Tätigkeit aus, die sich erst in den vergangenen 20 Jahren zu einem Beruf entwickelt hat. Sie übernehmen die rechtliche Betreuung eines behinderten Menschen gegen Lohn und sollen als gesetzliche Vertreter Entscheidungen im Sinne des Betreuten treffen. Das heißt, sie leisten keine sozial- oder gesundheitliche Betreuung, sondern organisieren sie.

Bei dem Beruf eines Berufsbetreuers handelt es sich nicht um einen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eines Studiums. Vielmehr soll ein Betreuer ein breites Spektrum an Fertigkeiten und Kenntnissen mitbringen, die es ihm ermöglichen, im Sinne des Betreuten zu agieren und in medizinischen wie auch finanziellen Fragen kompetent handeln zu können.

Ein Anforderungsprofil für Berufsbetreuer gibt es jedoch nicht.

Es zeigt sich nunmehr, dass es vielerorts offenbar Probleme mit Berufsbetreuern gibt, die nicht immer die moralische Festigkeit zu haben scheinen, um ihre Arbeit uneigennützig zu verrichten. Immer wieder hört man von Berufsbetreuern, die den Angehörigen den Zugang zu den betreuten Personen verbieten oder die Lebensführung des Betreuten gänzlich übernehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Berufsbetreuer gibt es in Niedersachsen?
2. Wie viele Menschen werden derzeit in Niedersachsen von Berufsbetreuern betreut?
3. Wie wird man zum Berufsbetreuer? Welche Qualifikationen braucht man?
4. Gibt es Überlegungen, den Beruf „Berufsbetreuer“ durch eine einheitliche Ausbildung zu reglementieren?
5. Werden Berufsbetreuer überwacht und, wenn ja, wie und durch wen?
6. Wie werden die Rechte der Betreuten geschützt?
7. Welche Probleme mit Berufsbetreuern sind bekannt, und wie geht man damit um?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.11.2008 - II/721 - 166)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 3475 – 203.2. 173 -

Hannover, den 19.12.2008

Die beruflich geführte Betreuung ist sowohl unter Qualitäts- als auch unter Kosten- und Bürokratiegesichtspunkten unter steter Beobachtung der Länder und des Bundes. Mit dem Ziel, das Betreuungsrecht in diesen Bereichen zu optimieren, sind durch das am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BGBl I, S. 1073) zahlreiche Regelungen geändert und ergänzt worden. Neben der Pauschalierung der Betreuervergütung sind im vorliegenden Zusam-

menhang zu nennen: die generelle Anhörung der Betreuungsbehörde zur Eignung eines Berufsbetreuers vor dessen Erstbestellung, die Einführung eines Betreuungsplanes und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen. Die Auswirkungen des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz sind Gegenstand einer Evaluation, die das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz seit Juli 2005 durchführt. Ein Schwerpunkt der Untersuchung ist die berufsmäßige Betreuung, insbesondere die Situation der beruflich Betreuten und die Arbeit der berufsmäßig tätigen Betreuer.

Im Juni 2007 hat das ISG einen Zwischenbericht vorgelegt (abrufbar von der Homepage des Bundesministeriums der Justiz). Aus den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen lässt sich nicht ablesen, dass es in der beruflichen Betreuung zu einer Häufung von Problemen gekommen ist, wie sie in der Kleinen Anfrage geschildert werden.

Die Evaluation des ISG wird von einem Expertenbeirat begleitet, in dem auch die Landesregierung durch das Justizministerium vertreten ist. Der Abschlussbericht des ISG soll dem Bundesministerium der Justiz bis Ende Februar 2009 vorliegen. Sobald er veröffentlicht ist, wird erneut zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um das Wohl der Betroffenen bei beruflich geführten Betreuungen weiter zu sichern.

Wenn von „Berufsbetreuern“ die Rede ist, sind damit meist die selbstständigen Berufsbetreuer gemeint. Sie erhalten keinen Lohn, da sie nicht abhängig beschäftigt sind, sondern haben einen Vergütungsanspruch gegen den Betreuten oder, wenn dieser mittellos ist, gegen die Staatskasse (§ 1908 i. Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern - VBVG). Neben den selbstständigen Berufsbetreuern zählen auch die Vereinsbetreuer zum Kreis der Personen, die Betreuungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit führen. Sie üben ihre Tätigkeit in aller Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei einem anerkannten Betreuungsverein aus. Sie haben keinen Vergütungsanspruch gegen den Betroffenen oder gegen die Staatskasse (§ 7 Abs. 3 VBVG), sondern erhalten ihre Vergütung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses vom Betreuungsverein. Diesem steht für die Tätigkeit seiner Betreuer ein Vergütungsanspruch gegen den Betroffenen oder die Staatskasse zu (§ 7 Abs. 1 Satz 1 VBVG). Zu den beruflich geführten Betreuungen im weiteren Sinne gehören schließlich auch die (in der Praxis seltenen) Betreuungen, die einem Betreuungsverein, einer Betreuungsbehörde oder dem Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde übertragen sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Zahl der Berufsbetreuer in Niedersachsen ist nicht bekannt, da hierüber keine statistischen Erhebungen durchgeführt werden.

Zu 2:

Die Zahl der beruflich geführten Betreuungen lässt sich lediglich bezogen auf das Ende jedes Jahres angeben. Zum 31.12.2007 waren dies 36 565. Hiervon entfallen 82,4 % auf selbstständige Berufsbetreuer (einschließlich 10,7 % Betreuungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), das sind 30 129 Betreuungen (davon 3 912 durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Der Anteil der Vereinsbetreuer liegt bei 16,3 %, das sind 5 960 Betreuungen. Der Rest der beruflich geführten Betreuungen (476) entfällt auf Behörden und Vereine.

Zu 3:

Nach dem Betreuungsrecht erlangt man den Status eines Berufsbetreuers, indem das Vormundschaftsgericht im Einzelfall feststellt, dass eine Betreuung berufsmäßig geführt wird (§ 1908 i. Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB). Unter welchen Voraussetzungen das Gericht diese Feststellung treffen kann, ist in § 1 Abs. 1 VBVG geregelt. Danach hat das Vormundschaftsgericht die Feststellung der Berufsmäßigkeit zu treffen, wenn dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen einer Berufsausübung führen kann oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt nach dieser Bestimmung im Regelfall vor, wenn:

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Will das Vormundschaftsgericht einen Betreuer erstmals zum Berufsbetreuer bestellen, soll es zuvor die Betreuungsbehörde zu seiner Eignung anhören (§ 1897 Abs. 7 Satz 1 BGB). Ist der Betreuer dort bislang nicht bekannt, wird die Betreuungsbehörde ihn auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (vgl. § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB). In der Praxis ermitteln die Betreuungsbehörden darüber hinaus Einzelheiten zu Ausbildung und Berufserfahrung, Kenntnissen im Betreuungsrecht und Teilnahmen an betreuungsrechtsrelevanten Fortbildungen und teilen die dabei gewonnen Erkenntnisse in ihrer Stellungnahme dem Gericht mit.

Bei Vereinsbetreuern wird die berufsmäßige Führung der Betreuung gesetzlich unterstellt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 VBVG). Der Verein ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er über geeignete und erfahrene Mitarbeiter verfügt und diese beaufsichtigt und weiterbildet. Kommt er dem nicht nach, kann er nicht als Betreuungsverein anerkannt werden bzw. muss mit einem Widerruf der Anerkennung durch die Betreuungsbehörde rechnen (vgl. § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz i. V. m. § 1908 f Abs. 1 BGB).

Eine bestimmte Qualifikation ist für die berufliche Führung von Betreuungen nicht erforderlich. Wie sich aus der Staffelung der Vergütungssätze für Berufs- und Vereinsbetreuer (§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 VBVG) ergibt, kann auch derjenige beruflich Betreuungen führen, der über keine besonderen Kenntnisse verfügt. In der Praxis ist es allerdings so, dass zwischen 87 und 88 % der Berufs- und Vereinsbetreuer über ein abgeschlossenes Studium verfügen, der überwiegende Teil von ihnen im Fach Sozialarbeit/-pädagogik (vgl. ISG-Zwischenbericht, S. 87). Der Anteil der Berufs- und Vereinsbetreuer ohne abgeschlossene Ausbildung, die für die Führung von Betreuungen nutzbar ist, liegt deutlich unter 1 % (ISG-Zwischenbericht, S. 87 f.).

Zu 4:

Gesetzgeberische Überlegungen, für den Beruf des Berufsbetreuers eine einheitliche Ausbildung zu reglementieren, gibt es nicht. Ein Bedarf hierfür ist nicht ersichtlich. Das Aufgabenspektrum der beruflichen Betreuung und die Bedürfnislagen der Betroffenen sind zu vielfältig, um hierfür eine einheitliche Ausbildung zu schaffen. Im Übrigen ist fraglich, ob eine solche Ausbildung geeignet ist, die „moralische Festigkeit“ in der beruflichen Betreuung zu erhöhen.

Zu 5:

Die Überwachung der Berufsbetreuer erfolgt - wie auch bei allen anderen Betreuerinnen und Betreuern - durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB). Um die Wahrnehmung der Aufsicht zu erleichtern, sieht das Gesetz Berichtspflichten des Betreuers vor, insbesondere die jährliche Berichtspflicht über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und die jährliche Rechnungslegung im Fall der Vermögenssorge (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1840 Abs. 1 und 2, § 1840 BGB). Außerdem kann das Vormundschaftsgericht jederzeit Auskünfte über die Führung der Betreuung und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen verlangen (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1839 BGB). Hiervon machen die Gerichte vor allem dann Gebrauch, wenn seitens des Betroffenen oder Dritter Beanstandungen über den Betreuer erhoben werden.

Für eine Vielzahl von Rechtshandlungen des Betreuers bestehen darüber hinaus Genehmigungsvorbehalte zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und zum Schutz des Vermögens des Betreuten. So bedürfen z. B. die Einwilligung des Betreuers in eine besonders gefährliche ärztliche Untersuchung oder Behandlungsmaßnahme und die geschlossene Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (vgl. §§ 1904, 1906 BGB). Auch die Kündigung eines Mietvertrages des Betreuten über eine Wohnung und/oder der Abschluss eines Heimvertrages kann vom Betreuer nur mit Genehmigung des Gerichts erfolgen (§ 1907 BGB). Zahlreich sind auch die Genehmigungsvorbehalte im Bereich der Vermögenssorge, z. B. für Grundstückge-

schäfte, Erbschaftsangelegenheiten und in Geld-, Bank- und Kreditgeschäften (vgl. § 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 1812, 1814, 1815, 1821 Abs. 1 Nr. 1, § 1822 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Eine weitere Überwachungsmöglichkeit des Gerichts besteht darin, einen Gegenbetreuer zu bestellen, dessen Aufgabe die Kontrolle des Betreuers ist, z. B. bei der Verwaltung erheblichen Vermögens (vgl. §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1792 Abs. 1 und § 1799 Abs. 1 BGB). Schließlich kann das Gericht zu Beginn einer Betreuung in geeigneten Fällen vom Betreuer die Aufstellung eines Betreuungsplanes verlangen. Darin sind vom Betreuer die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB).

Das Vormundschaftsgericht kann den Betreuer zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. m. V. § 1837 Abs. 3 Satz 1 BGB). Es hat ihn zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist (§ 1908 b Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB).

Zu 6:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 5 Bezug genommen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass das Gericht dem Betroffenen für das gerichtliche Verfahren einen Verfahrenspfleger zu bestellen hat, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 FGG).

Zu 7:

Ein allgemeines Qualitätsproblem in der beruflich geführten Betreuung ist bislang nicht bekannt. Soweit im Einzelfall Probleme auftreten, wird ihnen mit den Mitteln des Betreuungsrechts begegnet (siehe Antwort zu Ziffer 5).

In Vertretung

Dr. Oehlerking